

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 71/11 B

L 1 KR 577/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 (11) KR 29/06 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK vor Ort,
Universitätsstraße 43, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. November 2011 durch den Richter Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richterin Dr. R o o s und den Richter Dr. E s t e l m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, über den 27.12.2005 hinaus bis zum 14.5.2006 Krankengeld (Krg) zu erhalten, bei der Beklagten und den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung hat das LSG ua ausgeführt, der Kläger sei am 28.12.2005 nicht mehr mit Anspruch auf Krg versichert gewesen. Sein vorangegangener, befristeter Krg-Anspruch habe lediglich bis zum 27.12.2005 die Mitgliedschaft aufrechterhalten (§ 192 Abs 1 Nr 2 SGB V), nicht aber ab Beginn des 28.12.2005. Die Familienversicherung habe einen nachgehenden Leistungsanspruch ausgeschlossen (§ 19 Abs 2 Satz 2 SGB V; Urteil vom 16.6.2011).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Der Kläger richtet sein Vorbringen hieran nicht aus.
- 5 Der Kläger formuliert zwar die Rechtsfrage:
"Ist es erforderlich, auch im Rahmen der Krankenversicherung der Arbeitslosen die weitere Arbeitsunfähigkeit spätestens am letzten Tag des vorherigen Leistungsbezuges ärztlich feststellen zu lassen, um den zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft notwendigen, durchgehenden Krankengeldbezug zu gewährleisten?"
- 6 Der Kläger legt aber nicht hinreichend dar, dass diese Frage klärungsbedürftig ist. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem ver-



nünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also geklärt ist (*vgl zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - RdNr 7 mwN*). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN*). Dies ist im Rahmen der Beschwerdebegründung darzulegen. Daran fehlt es.

- 7 Der Kläger legt nicht dar, dass trotz der Gesetzeslage und der eingehend vom LSG zitierten BSG-Rechtsprechung noch Klärungsbedarf verblieben ist, der eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, weil von einer Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren in einer die Interessen der Allgemeinheit berührenden Weise die Wahrung, Sicherung, oder Herstellung von Rechtseinheit oder die Fortbildung des Rechts erwartet werden kann. Ausgehend von den aufgezeigten Grundsätzen hätte der Kläger darlegen müssen, aufgrund welcher rechtlicher Überlegungen abweichend vom Gesetzeswortlaut (§§ 44 Abs 1 Satz 1, 47b Abs 1 Satz 2, 192 Abs 1 Nr 2 SGB V) und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (*vgl zB BSG SozR 3-2500 § 44 Nr 10 S 39; BSG SozR 4-2500 § 44 Nr 2 RdNr 15; BSG SozR 4-2500 § 44 Nr 14; BSG SozR 4-2500 § 46 Nr 1 RdNr 14; BSG SozR 4-2500 § 192 Nr 4*) bei einem Versicherten Versicherungsschutz mit Anspruch auf Krg bestehen soll, wenn der gemäß § 192 SGB V aufrechterhaltene Versicherungsschutz mit Krg-Anspruch am Vortag geendet hat und ein neu zu begründender Krg-Anspruch für den folgenden Tag infrage steht. Das hat der Kläger unterlassen.
- 8 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)